

§ 10

Die Ausbildung der Lehrer und der Erzieherkräfte für die Sonderschulen

(1) Die Lehrer und die Erzieherkräfte für die Sonderschulen erhalten eine zusätzliche Ausbildung.

(2) Die zusätzliche Ausbildung findet an einem Pädagogischen Institut oder an einer Pädagogischen Hochschule statt.

(3) Weitere Einzelheiten werden durch eine besondere Durchführungsbestimmung geregelt.

§ 11

Durchführungsbestimmungen erlassen das Ministerium für Volksbildung und das Staatssekretariat für Hochschulwesen soweit erforderlich im Einvernehmen mit der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten und dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium für Volksbildung	Ministerium für Volksbildung
Der Ministerpräsident Grote wohl	Prof. Else Zaïsser Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten.**

Vom 15. Mai 1953

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 728) wird hinsichtlich der Anerkennung bereits erworbener Befähigungen sowie der Beendigung der Ausbildung der bereits in der Praxis stehenden Lehrer, Pionierleiter, Kindergärtnerinnen und Erzieher folgendes bestimmt:

§ 1

Für den Nachweis der Befähigung als Lehrer in den einzelnen Stufen der allgemeinbildenden Schulen, als Pionierleiter, als Kindergärtnerin oder als Erzieher in Heimen und Horten gelten die entsprechenden Bestimmungen über die Qualifikationsmerkmale

- a) der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359),
 - b) der Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen (GBl. S. 307),
 - c) der Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte (GBl. S. 309)
- sowie der zu diesen Verordnungen ergangenen Durchführungsbestimmungen und Richtlinien.

Zu § 1 der Verordnung

§ 2

Maßnahmen zur Beendigung der Ausbildung der in der Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen unterrichtenden Lehrkräfte

(1) Alle in der Unterstufe tätigen Lehrkräfte, die ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, beteiligen sich an dem Studium gemäß Anordnung vom 16. August 1952 über die Beendigung der Grundausbildung aller Lehramtsanwärter, Lehramtsbewerber und Praktikanten der Institute für Lehrerbildung in den allgemeinbildenden Schulen. (Amtliche Bestimmungen für allgemeinbildende Schulen D12, Beilage zu „Die neue Schule“, Heft 35/52, Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin.)

(2) Die Teilnehmer dieses Studiums haben ihre Ausbildung bis zum Ende des Schuljahres 1953/54 mit der Lehrerprüfung abzuschließen, die der Staatlichen Abschlußprüfung gemäß § 1 der Verordnung entspricht.

(3) Lehrkräfte, die bis zum Ende des Schuljahres 1953/54 die Lehrerprüfung nicht abgelegt haben, scheiden am 31. August 1954 nach voraufgegangener Kündigung aus dem Schuldienst aus.

Zu § 2 der Verordnung

§ 3

Maßnahmen zur Beendigung der Ausbildung der in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen unterrichtenden Lehrkräfte

(1) Lehramtsanwärter, die in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen unterrichten, nehmen am Studium gemäß der Anordnung vom 16. August 1952 über die Beendigung der Grundausbildung aller Lehramtsanwärter, Lehramtsbewerber und Praktikanten der Institute für Lehrerbildung in den allgemeinbildenden Schulen teil. (Amtliche Bestimmungen für allgemeinbildende Schulen D 12, Beilage zu „Die neue Schule“, Heft 35/52, Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin.)

Dieses Studium schließt ab mit der Lehrerprüfung, die der Staatlichen Abschlußprüfung für Lehrer der Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen entspricht. Damit erwirbt der Lehrer die Berechtigung zur Teilnahme an dem vierjährigen Fernstudium gemäß § 5 der Verordnung. Lehrer, die gemäß § 1 dieser Durchführungsbestimmung die Lehrbefähigung für die Unterstufe besitzen, können zu diesem Fernstudium zugelassen werden.

(2) Für Lehramtsanwärter, die vorwiegend Russischunterricht in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen erteilen, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß ihre Vorbereitung auf das vierjährige Fernstudium gemäß § 5 der Verordnung auf Grund der Anweisung vom 6. März 1953 zur Weiterbildung der im Schuldienst stehenden Russischlehrer („Verfügungen und Mitteilungen“ des Ministeriums für Volksbildung Nr. 4/53) erfolgt.

(3) Für Lehramtsanwärter, die vorwiegend Unterricht in Körpererziehung in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen erteilen, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß ihre Vorbereitung auf das Fernstudium (entsprechend § 5 der Verordnung) auf Grund der 4. Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1952 zur Anordnung über die Beendigung der Grundausbildung aller Lehramtsanwärter, Lehramtsbewerber und Praktikanten der Institute für Lehrerbildung in den allgemeinbildenden Schulen (D12d, Beilage zu „Die neue Schule“, Heft 52/52, Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin) erfolgt.